

TOP**Bildung eines Haupt- und
Finanzausschusses**Verfasser: Andreas Pung
Bearbeiter: Andreas Pung
Fachbereich: Fachbereich 1Datum:
19.06.2019Aktenzeichen:
1.1.3 052-44Telefon-Nr.:
02651/8009-25

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	27.06.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

1. einen Haupt- und Finanzausschuss zu bilden,
2. dem Haupt- und Finanzausschuss die im Sachverhalt aufgeführten Aufgaben und Kompetenzen zu übertragen,
3. die Anzahl der Ausschussmitglieder auf **12** festzulegen,
4. gemäß § 40 Abs. 5 GemO die Wahl der Ausschussmitglieder in offener Abstimmung durchzuführen,
5. in den Haupt- und Finanzausschuss zu wählen.

Mitglieder SPD-Fraktion

1. Herbert Keifenheim, Kehrig
2. Andrea Loch, Ettringen
3. Heinz Geisbüsch, Kottenheim

Stellvertreter SPD-Fraktion

1. Gaby Schmitz, Kottenheim
2. Helmut Wingender, Kottenheim
3. Anne Kaiser, Kottenheim

Mitglieder CDU-Fraktion

1. Richard Heinz, Herresbach
2. Timo Kanzinger, Kehrig
3. Jürgen Kanthak, Ettringen
4. Alexander Drefs, Kottenheim
5. Ferdinand Retterath, Münk
6. Christian Müller, Langenfeld

Stellvertreter CDU-Fraktion

1. Heribert Hänzgen, Baar
2. Michael Stephani, Sankt Johann
3. Christina Thamm, Kottenheim
4. Hans Peter Jonas, Baar
5. Werner Spitzley, Ettringen
6. Josef Keuler, Acht

Mitglieder FDP-Fraktion

1. Susanne Rausch-Preißler,
Anschau

Stellvertreter FDP-Fraktion

1. Paul Pink, Kottenheim

Mitglieder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

1. Herbert Schmitt, Boos
2. Martin Schmitt, Monreal

Stellvertreter BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

1. Christoph Theuring, Virneburg
2. Ruth Rebell, Ettringen

6. als weitere Stellvertreter zu wählen:

Für die SPD-, CDU- und FDP- und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion alle gewählten Verbandsgemeinderatsmitglieder dieser Fraktionen in der Reihenfolge des Verbandsgemeinderatswahlergebnisses 2019.

Hiervon sind diejenigen Verbandsgemeinderatsmitglieder ausgenommen, die bereits als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertreter gewählt worden sind.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Es ist vorgesehen, wie in den vergangenen Wahlperioden, einen Haupt- und Finanzausschuss zu bilden. Es handelt sich hierbei um keinen Pflichtausschuss.

Dem Haupt- und Finanzausschuss sollen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden:

1. Vorbereitende Zuständigkeiten

- 1.1 Erlass von Satzungen und Ordnungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist
- 1.2 Verpflichtungen und Verfügungen über Gemeindevermögen
- 1.3 Verträge, die wegen erheblicher finanzieller Bedeutung den Rahmen der lfd. Verwaltung (§ 47 GemO) überschreiten
- 1.4 Eingaben und Gesuche an den Verbandsgemeinderat, soweit hierfür nicht ein Fachausschuss zuständig ist
- 1.5 Feuerwehrwesen
- 1.6 Förderung des kulturellen Angebotes

2. Beschließende Zuständigkeiten

- 2.1 Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Verbandsgemeinde bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 10 sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen
- 2.2 Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 10 vergleichbaren Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen
- 2.3 Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 26.000,00 EUR, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist
- 2.4 Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 52.000,00 EUR sowie Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 52.000,00 EUR.
- 2.5 Zeitpunkt und Höhe der Aufnahmen von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung

- 2.6 Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 154.000,00 EUR im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist
- 2.7 Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen einschließlich der Beauftragung von Sonderfachleuten bis zu einer Honorargrenze von 154.000,00 EUR
- 2.8 Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist
- 2.9 Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist
- 2.10 Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 52.000,00 EUR
- 2.11 Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR im Einzelfall.

Die Entscheidung gemäß 2.11 über die Vermittlung und die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 EUR je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.
- 2.12 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen worden ist
- 2.13 Wahrnehmung der Funktion des Petitionsausschusses nach § 16b GemO
- 2.14 Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG
- 2.15 Herstellung des Benehmens des Schulträgers bei der Besetzung von Schulleiterstellen
- 2.16 Förderung der Landwirtschaft

Die Anzahl der Mitglieder und der Aufgabenbereich des Haupt- und Finanzausschusses ist durch Gesetz nicht vorgegeben. Die Fraktionen haben sich im Vorfeld der Wahl auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag unter Berücksichtigung der Sitzungsverteilung nach Sainte-Laguë/Schepers entsprechend § 41 Kommunalwahlgesetz verständigt. Es besteht die Absicht, die Mitgliederzahl des Haupt- und Finanzausschusses auf 12 festzulegen. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder muss dem Verbandsgemeinderat angehören.

Hinzu tritt der Bürgermeister als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses. Nach § 40 Abs. 5 GemO kann für die Wahl offene Abstimmung beschlossen werden.

Zur Annahme des gemeinsamen Wahlvorschlages ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 45 Abs. 1 GemO).

Der Bürgermeister nimmt als Vorsitzender an der Wahl des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO nicht teil.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 20	☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen: